

ren, die wir im MA erkennen können, nebeneinander und unterläßt eine nach modernen Gesichtspunkten vorgehende Systematisierung. In dieser Hinsicht sind die vorliegenden Bände mit der Verfassungsgeschichte zu vergleichen, die kürzlich R. Sprandel vorgelegt hat (vgl. DA 33, 660, inzwischen in 2. Auflage von 1978 greifbar). Über Sprandels Darstellung hinaus bietet Schulze – von der zuweilen anderen Beurteilung der Phänomene abgesehen – besonders deshalb mehr, weil er sehr stark die Ergebnisse der Archäologie einbezogen hat, was sich besonders im 2. Band zeigt. Auch die deutlichen Hinweise auf kontroverse Auffassungen in der Forschung, das Aufzeigen von ungelösten Problemen, das Unterscheiden regional unterschiedlicher Entwicklungen machen es dem Anfänger leichter, einen Zugang zu den ihm häufig sehr fremden Erscheinungsformen ma. Soziallebens zu gewinnen. Es war sicher auch vernünftig, die Literaturangaben knapp zu halten; ob es allerdings richtig war, oft nur auf Lexikonartikel zu verweisen, mag man bezweifeln. Manche Wiederholungen hätten sich vielleicht vermeiden lassen (vgl. Bd. 2, S. 92 mit S. 108, S. 134 mit S. 200), und es hätte die Lesbarkeit und die Verständlichkeit der Darlegungen sicher erhöht, wenn noch mehr Quellenbeispiele und Einzelfälle eingefügt worden wären.

W. H.

Louis C. M o r s a k , Zur Rechts- und Sakralkultur bayerischer Pfalzkapellen und Hofkirchen unter Mitberücksichtigung der Hausklöster (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 21) Freiburg Schweiz 1984, Universitätsverlag, XXVII u. 268 S., Fr. 58. – Seit den grundlegenden Arbeiten von Hans-Walter Klewitz ist manches über die königliche Hofkapelle erschienen, wenig beachtet wurde dagegen, von Österreich abgesehen, die Geschichte dieser Institution in den fürstlichen Territorien. Daher wird man es begrüßen, daß die hier anzuzeigende, von Nikolaus Grass angeregte Innsbrucker juristische Habilitationsschrift von 1983 die Begründung und Entwicklung der Hofkapelle im altbayerischen Raum vom frühen MA bis in unsere Tage untersucht. Der Vf. sieht die Anfänge in den Pfalzkapellen der Agilolfinger in Regensburg, Freising, Salzburg, Cham und anderen Orten, und untersucht sodann die mutmaßliche Kapelle Heinrichs des Löwen in München, die dortigen wittelsbachischen Stiftungen, besonders Ludwigs IV. Kapelle im Alten Hof und das spätm. Kollegiatstift an der Liebfrauenkirche. Ein weiteres Kapitel ist den Hofkapellen der Teilfürstentümer in Landshut, Moosburg, Seligenthal, Ingolstadt und Burghausen gewidmet. Der Vf. beschränkt sich jedoch nicht auf das Ortsgeschichtliche, sondern versucht auch die Bedeutung und die Merkmale der Hofkirche herauszuarbeiten: kirchenrechtliche Stellung, Raum und Architektur, Reliquienschatz, Grundbesitz, Patrozinium, dynastische Grablege und künstlerische Ausgestaltung. Insbesondere würdigt er die Hofkirche als Instrument der Herrschaftsrepräsentation. Die stoffreiche und anregende Darstellung leidet m. E. allerdings darunter, daß der Vf. einerseits den Begriff der Hofkapelle zu weit faßt, andererseits ein wesentliches Element, nämlich den Hofdienst der betreffenden Geistlichen, so gut wie gar nicht berücksichtigt.

H. M. S.

Antony B l a c k , Guilds and Civil Society in European Political Thought from the 12th Century to the Present, London 1984, Methuen, XV u. 280 S., £ 20. – Der Vf. legt eine präzise Geschichte der Korporationslehre vor, innerhalb der das Gildewesen eine wichtige Stelle einnimmt. Die ma. Kanonisten lieferten den Gilden die verfassungsmäßige und rechtliche Begründung, und B. glaubt, Papst Innocenz' IV.